



DER MINDESTLOHN FÜR STUDIERENDE FRAGEN & ANTWORTEN



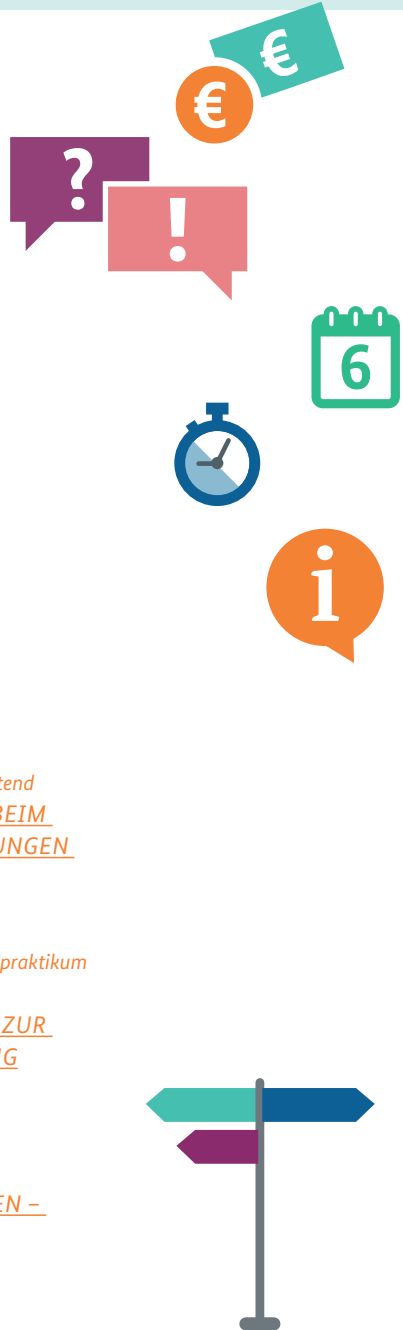
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

DER
MINDEST
LOHN
WIRKT

Nicht geschenkt.
Sondern verdient.

INHALTS- VERZEICHNIS

- 02 *Einleitung*
NICHT GESCHENKT,
SONDERN VERDIENT
- 03 *Praktikum allgemein*
— FRAGEN UND ANTWORTEN
09 ZUM MINDESTLOHN
- 10 *Entscheidungsbaum*
— GILT FÜR MEIN PRAKTIKUM
11 DER MINDESTLOHN?
- 12 *Freiwilliges Praktikum: studienbegleitend*
— AUSGLEICH ZUR THEORIE – BEIM
13 PRAKTIKUM PRAXISERFAHRUNGEN
SAMMELN
- 14 *Freiwilliges Praktikum: Orientierungspraktikum*
— WAS WILL ICH EIGENTLICH
15 SPÄTER MACHEN? PRAKTIKA ZUR
BERUFLICHEN ORIENTIERUNG
- 16 *Pflichtpraktikum*
— PRAKTISCHE ERGÄNZUNG
19 ZUM THEORETISCHEN LERNEN –
PFLICHTPRAKTIKA
- 20 *Impressum*



NICHT GESCHENKT, SONDERN VERDIENT – DER MINDESTLOHN IN DEUTSCHLAND

Die Einführung des Mindestlohns zum 1. Januar 2015 ist eine Erfolgsgeschichte: Aus vielen geringfügigen Jobs sind reguläre sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse geworden, es gibt mehr Beschäftigte und mehr Lohn. Die soziale Gerechtigkeit in Deutschland ist damit ein großes Stück vorangebracht worden.

Mittlerweile ist der Mindestlohn auf Vorschlag der Sozialpartner mehrmals angehoben worden und beträgt seit dem **1. Januar 2021 nun brutto 9,50 Euro** je Zeitstunde. Die nächsten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 bereits beschlossenen Anpassungsschritte werden halbjährlich folgen. So steigt der Mindestlohn zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro, zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro.

Fairer Lohn für gute Arbeit – das soll für alle gelten, auch im Praktikum. Der Mindestlohn gilt deshalb im Grundsatz auch für Praktikantinnen und Praktikanten. Der Mindestlohn hat für Praktikantinnen und Praktikanten einiges verbessert: Das Mindestlohngesetz beendet die unter dem Begriff „Generation Praktikum“ zusammengefassten Missstände und sorgt dafür, dass Praktikantinnen und Praktikanten nicht als billige Arbeitskräfte missbraucht werden.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick verschaffen, welche Rechte und Pflichten bei Praktikumsverhältnissen aus dem Mindestlohngesetz folgen und in welchen Fällen Sie als Praktikantin oder Praktikant einen Anspruch auf den Mindestlohn haben.

PRAKTIKUM ALLGEMEIN

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM MINDESTLOHN

#1



„Was ist eigentlich rechtlich ein Praktikum? Wenn ich neben dem Studium 20 Stunden die Woche in einem Unternehmen jobbe, kann das auch als Praktikum gelten?“

Nach geltender Rechtslage geht es bei einem Praktikum darum, in einer begrenzten Zeit praktische Erfahrungen zu sammeln, ohne dabei in einer Berufsausbildung zu sein oder in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Praktikantinnen und Praktikanten werden in Arbeitsabläufe eingebunden – dabei steht aber immer im Vordergrund, dass sie etwas lernen und keine angestellten Arbeitskräfte ersetzen. Wer also 20 Stunden pro Woche jobbt, muss dafür nach dem Mindestlohngesetz bezahlt werden. Denn hierbei handelt es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein Arbeitsverhältnis.

#2



*„Bekomme ich als
Praktikantin oder Praktikant
den Mindestlohn?“*

Grundsätzlich haben Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf den Mindestlohn. Allerdings gibt es Ausnahmen. Dazu gehören die sogenannten Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums. Auch bei freiwilligen Praktika, die der Berufsorientierung dienen oder studien- bzw. ausbildungsbegleitend absolviert werden, erhalten Studierende keinen Mindestlohn, sofern das Praktikum nicht länger als drei Monate dauert. Bei längeren Praktika muss der Mindestlohn vom ersten Tag an gezahlt werden. Bestehende Sozialversicherungsregeln bleiben durch das Mindestlohngesetz unberührt.



#3

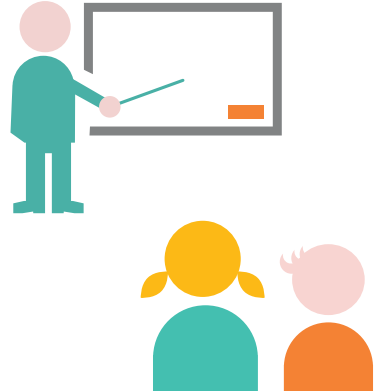
„Bekommen Minderjährige auch den Mindestlohn?“

Der Mindestlohn gilt nicht für Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Denn vor dem Gesetz gelten Minderjährige ohne Berufsabschluss noch nicht als Arbeitnehmer. Wird aber während des Praktikums das 18. Lebensjahr vollendet, kann ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf den Mindestlohn entstehen.

#4

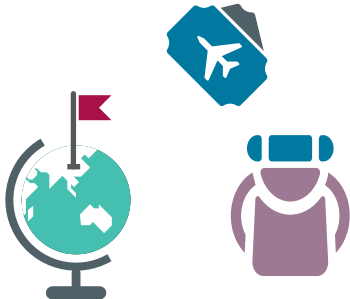
„Gilt der Mindestlohn für Schülerinnen und Schüler, die ein Praktikum machen?“

Der Mindestlohn gilt für Schülerinnen und Schüler, wenn sie 18 Jahre oder älter sind oder bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Soweit das Praktikum aber Teil der schulischen Ausbildung ist, ist es als Pflichtpraktikum mindestlohnfrei.



#5

„Bekomme ich eigentlich den Mindestlohn, wenn ich ein fünfmonatiges Praktikum bei einem deutschen Autobauer in Shanghai mache?“



Nur wenn der Praktikumsvertrag für das Auslandspraktikum nach deutschem Recht vereinbart wurde, gilt dafür auch das Mindestlohngesetz. Das heißt, dass ein solches Praktikum dann auch vom ersten Tag an mit dem Mindestlohn vergütet werden muss, wenn es sich um ein freiwilliges Praktikum handelt. Handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums, dann ist der Autobauer nicht zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet.

#6

„Gilt der Mindestlohn auch für ausländische Studierende?“

Generell gilt das Mindestlohngesetz für alle Praktika in Deutschland. Dabei spielt es keine Rolle, woher die Praktikantinnen und Praktikanten kommen. Für in- und ausländische Studierende gelten die gleichen Praktikumsbestimmungen.

#7

„Wie ist es eigentlich mit Hospitanzen, z. B. im Theater oder beim Fernsehen? Müsste da nicht eigentlich auch der Mindestlohn gezahlt werden?“

Das Mindestlohngesetz kennt den Begriff „Hospitant“ nicht; es kommt darauf an, worum es bei der Hospitant geht: Steht das Lernen „durch aktives Tun“ im Vordergrund, handelt es sich um ein Praktikum, das nach den allgemeinen Regeln mindestlohnspflichtig ist. Dient die Hospitant hingegen dazu, durch das Beobachten selbst berufliche Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, muss kein Mindestlohn gezahlt werden. Es kommt also nicht auf die Bezeichnung, sondern auf die tatsächliche Ausgestaltung der Hospitant an.

#8



„Was mache ich, wenn ich eigentlich Anrecht auf den Mindestlohn habe, mein Arbeitgeber aber nicht zahlen will? Einen Anwalt kann ich mir nicht leisten.“

In solchen Fällen können sich Betroffene an die Mindestlohn-Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Auskunft zu den Rechten aus dem Mindestlohngesetz geben. Beschwerden nimmt auch das Hauptzollamt entgegen, welches darüber befindet, ob eine Prüfung des Betriebs erfolgt. Den Mindestlohn einklagen können Betroffene aber nur selbst, und zwar beim zuständigen Arbeitsgericht. Hier herrscht kein Anwaltszwang; sind Betroffene Mitglied einer Gewerkschaft, können sie gewerkschaftlichen Rechtsschutz für die Durchsetzung ihrer Mindestlohnansprüche in Anspruch nehmen.

MINDESTLOHN-HOTLINE

030 / 60 28 00 28



#9

„Wer kontrolliert eigentlich, dass der Mindestlohn auch gezahlt wird? Und welche Sanktionen gibt es?“

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Bundeszollverwaltung überwacht die Einhaltung des Mindestlohns. Sie verhängt auch Sanktionen. Das können empfindliche Bußgelder sein (bis zu 500.000 Euro). Arbeitgeber können aber auch von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

#10

„Müssen auch bei mindestlohnpflichtigen Praktika die Arbeitszeiten dokumentiert werden?“

Das kommt auf die Branche an. Bestimmte Branchen, die besonders anfällig für Schwarzarbeit sind, müssen grundsätzlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit festhalten. Dazu zählen zum Beispiel das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Speditionen-, Transport- und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft.

Diese Dokumentation erfordert keine spezielle Form, sondern kann handschriftlich auf einem einfachen Stundenzettel vermerkt werden. Diese Stundenzettel können von den Praktikantinnen und Praktikanten geführt werden. Letztendlich ist aber der Arbeitgeber in der Pflicht: Er steht für die Richtigkeit der Aufzeichnungen gerade.

Für die Fleischwirtschaft gelten besondere Regelungen, die sich aus dem Gesetz zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte in der Fleischwirtschaft ergeben.



#11

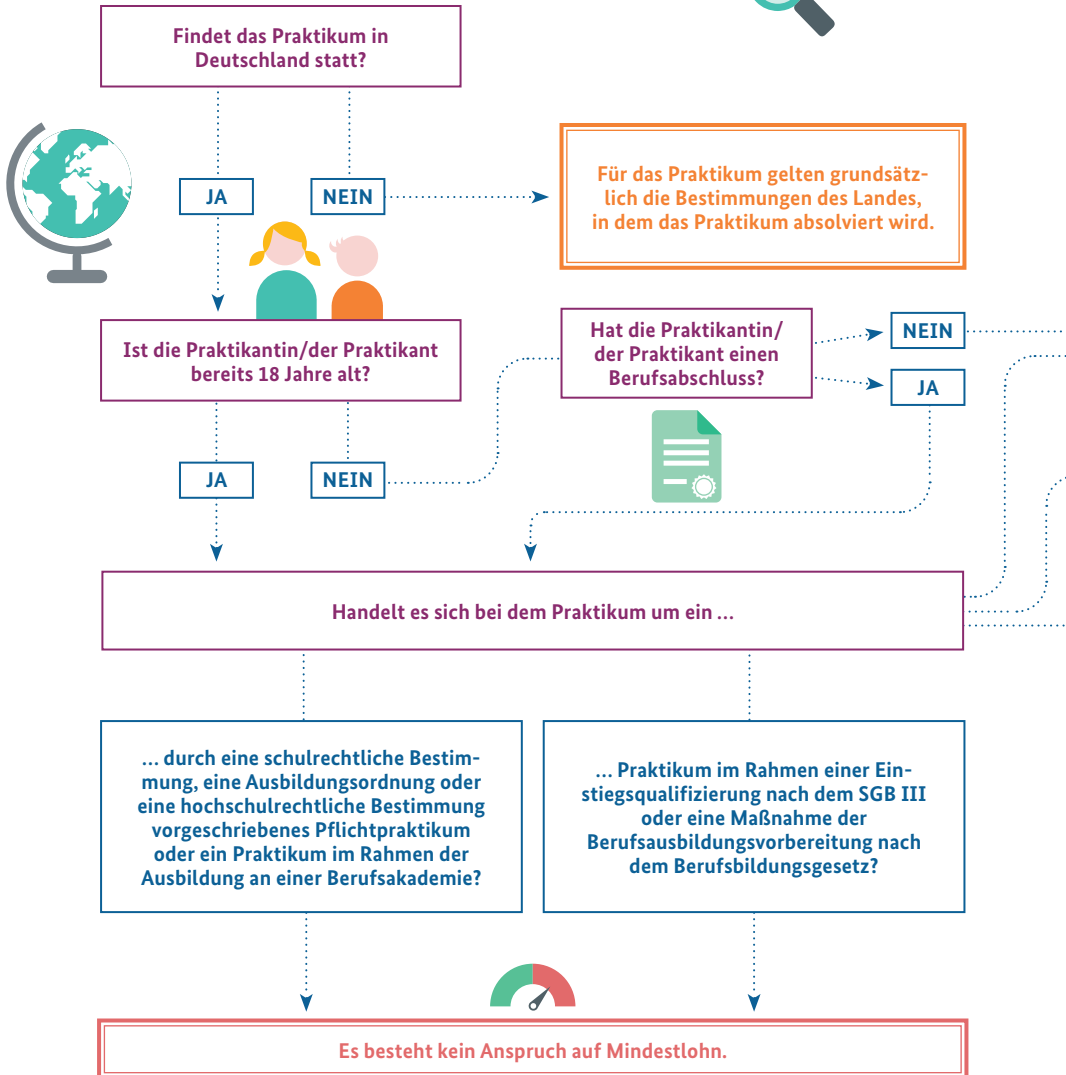


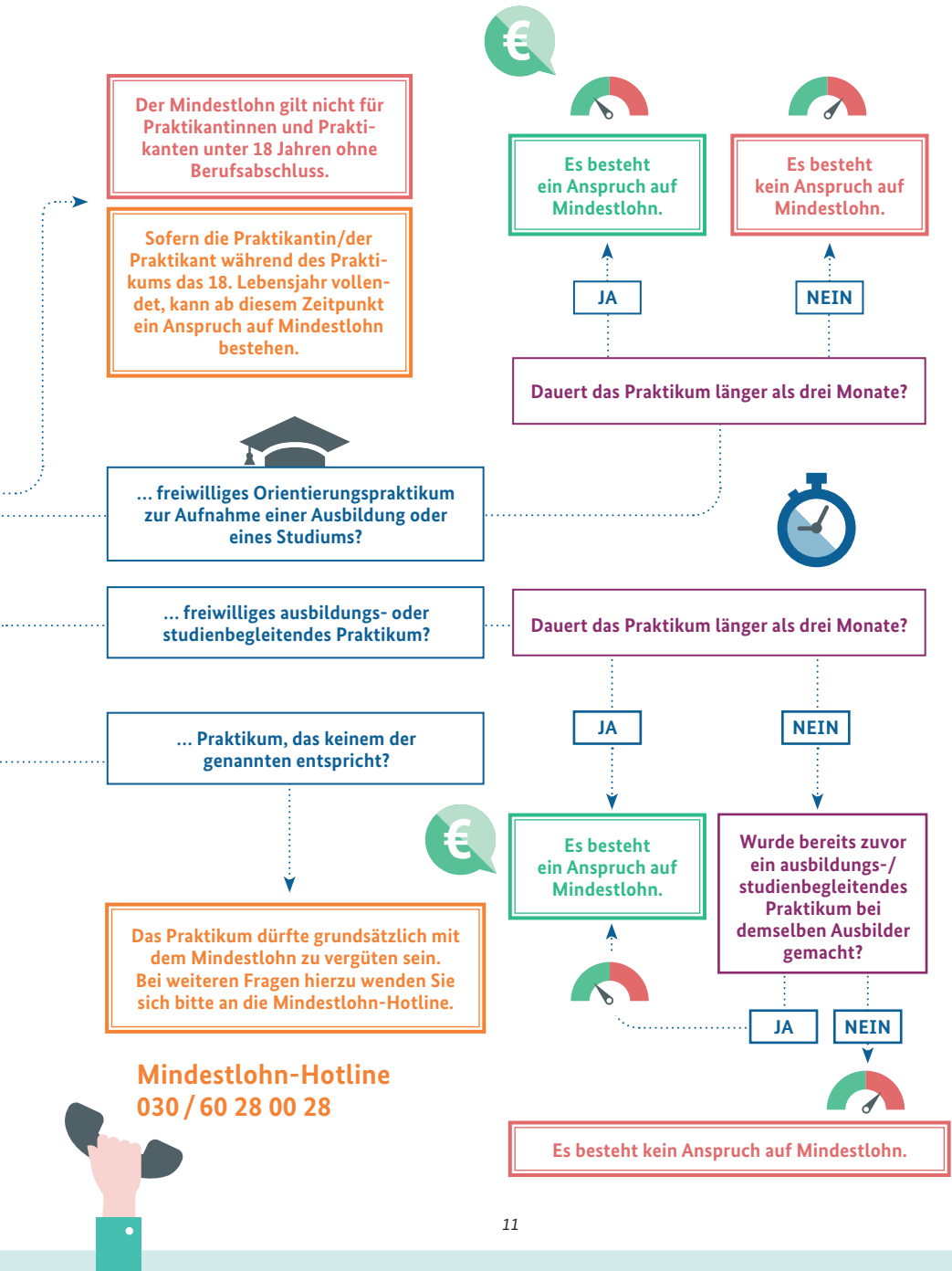
„Ich würde gerne ein zweites Praktikum beim selben Arbeitgeber machen, weil ich noch mehr Einblicke bekommen möchte. Wie sieht es da mit dem Mindestlohn aus? Werden die Zeiten der dreimonatigen Praktika zusammengerechnet?“

Rechtlich gesehen können verschiedene Praktikumsarten – z.B. ein Pflichtpraktikum und dann ein bis zu dreimonatiges und damit mindestlohnfreies studien- bzw. ausbildungsbegleitendes Praktikum– beim selben Arbeitgeber kombiniert werden, ohne dass der Mindestlohn gezahlt werden müsste. Werden jedoch im selben Ausbildungs- bzw. Studiengang mehrere freiwillige studien- bzw. ausbildungsbegleitende Praktika beim selben Arbeitgeber geleistet, wird der Mindestlohn fällig – auch wenn ein erheblicher Zeitabstand zwischen den Praktika liegt. Ebenso können Praktikantinnen und Praktikanten einen Arbeitgeber grundsätzlich nur einmal im Rahmen eines für drei Monate mindestlohnfreien Orientierungspraktikums kennenlernen.

GILT FÜR MEIN PRAKTIKUM DER MINDESTLOHN?

DIE GRAFIK BIETET SCHRITT FÜR SCHRITT EINE
ÜBERSICHT ÜBER DIE ALLGEMEINEN REGELUNGEN.





FREIWILLIGES PRAKTIKUM: STUDIENBEGLEITEND

AUSGLEICH ZUR THEORIE – BEIM PRAKTIKUM PRAXISERFAHRUNGEN SAMMELN

AUSBILDUNGS- UND STUDIENBEGLEITENDES PRAKTIKUM

In den Semesterferien Einblicke in den Arbeitsalltag gewinnen und erste Praxiserfahrungen sammeln – viele Studierende machen während ihres Studiums oder ihrer Ausbildung Praktika, um später bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Diese Art der freiwilligen studienbegleitenden Praktika ist in der Regel nicht mit dem Mindestlohn zu vergüten, wenn das Praktikum maximal drei Monate dauert.

#12



„Bevor ich meine Masterarbeit schreibe, würde ich gerne noch ein Praktikum machen. Wie sieht es da mit dem Mindestlohn aus? Gelten die Ausnahmen sowohl beim Bachelor- als auch beim Masterstudium?“

Nach einem Bachelorabschluss ist in der Regel die fachliche Orientierungsphase abgeschlossen, so dass die Mindestlohnausnahme für bis zu dreimonatige Orientierungspraktika regelmäßig nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Es bedarf hierbei jedoch grundsätzlich der Prüfung im Einzelfall. Nach Abschluss des Bachelorstudiums ist es aber möglich, einen Arbeitgeber im Rahmen eines bis zu drei Monate dauernden studienbegleitenden Praktikums mindestlohnfrei kennenzulernen, wenn der Studierende sein Studium fortsetzt und sich zu einem Masterstudiengang immatrikuliert hat. Auch Pflichtpraktika im Rahmen eines Masterstudiengangs sind nicht mit dem Mindestlohn zu vergüten.

#13

„Einige Arbeitgeber bieten Praktika, die bis zu ein Jahr dauern, an. Wie ist es da mit dem Mindestlohn?“

Studienbegleitende Praktika, die länger als drei Monate dauern, sind mindestlohnpflichtig, und zwar ab dem ersten Tag. Bei einem Praktikum geht es darum, in einer begrenzten Zeit einen Einblick zu erhalten und erste Erfahrungen zu sammeln. Praktika sollen keine komplette Ausbildung oder einen festen Job ersetzen.

#14

„Ist die Zahl der freiwilligen Praktika während des Studiums begrenzt?“

Die Zahl der freiwilligen Praktika während des Studiums ist nicht begrenzt. Es können mehrere Praktika ohne Mindestlohn absolviert werden. Sie dürfen dafür aber jeweils nicht länger als drei Monate dauern, müssen bei verschiedenen Arbeitgebern stattfinden und der Ausbildungszweck sollte erkennbar im Vordergrund stehen.

#15



„Ich schreibe meine Masterarbeit in BWL bei einem Unternehmen. Bekomme ich hierfür den Mindestlohn?“

Nein, weil es sich dabei weder um eine betriebliche Tätigkeit noch um ein Praktikumsverhältnis handelt. Soweit die oder der Studierende allerdings über das Anfertigen der Masterarbeit hinaus im Rahmen eines Praktikums im Unternehmen tätig wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Praktikum mit dem Mindestlohn zu vergüten ist.

FREIWILLIGES PRAKTIKUM: ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM

WAS WILL ICH EIGENTLICH SPÄTER MACHEN? PRAKTIKA ZUR BERUFLICHEN ORIENTIERUNG

ORIENTIERUNGSPRAKTIKUM

Deckt sich meine Vorstellung von einem Berufsfeld mit der Realität? Will ich später lieber in einem Konzern oder bei einer NGO arbeiten? Praktika können auch dazu dienen, sich z. B. nach dem Abitur, einer Ausbildung oder dem Bachelorabschluss zu orientieren. Sofern bereits ein Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums vorliegt, werden Orientierungspraktika in der Regel mit dem Mindestlohn vergütet.

#16



„Ich habe eine Kfz-Lehre gemacht und überlege, ein Maschinenbaustudium anzuschließen. Vor dem Studium würde ich aber gerne noch mal ein Praktikum machen. Wie sieht es da mit dem Mindestlohn aus?“

Bei einer abgeschlossenen Lehre ist davon auszugehen, dass die fachliche Orientierungsphase bereits abgeschlossen ist, so dass die Mindestlohnausnahme für bis zu dreimonatige Orientierungspraktika regelmäßig nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Jedenfalls wenn das Praktikum in einem Bereich erfolgt, in dem der Praktikant seine Berufsausbildung absolviert hat, dient es nicht mehr der Orientierung.

#17

„Zwischen Abitur und Beginn des Studiums bietet sich ein Praktikum an, um herauszufinden, wohin die berufliche Reise gehen soll. Wie sieht es da mit dem Mindestlohn aus?“

Sofern das Praktikum der beruflichen Orientierung dient und nicht länger als drei Monate dauert, muss kein Mindestlohn gezahlt werden. Auch minderjährige Praktikantinnen und Praktikanten ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind vom Mindestlohn ausgenommen, da sie rechtlich gesehen noch nicht als Arbeitnehmer gelten.

#18



„Ich habe mein Studium abgebrochen und weiß jetzt nicht so richtig, was ich eigentlich machen will. Daher würde ich mich gerne erst einmal bei einem Praktikum neu orientieren. Was heißt das für die Vergütung?“

Soweit das Praktikum konkret der Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines anderen Studiums dient und nicht länger als drei Monate dauert, ist es regelmäßig mindestlohnfrei. Praktika, die der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses dienen, sind demgegenüber grundsätzlich mit dem Mindestlohn zu vergüten.

PFLICHTPRAKTIKUM

PRAKTISCHE ERGÄNZUNG ZUM THEORETISCHEN LERNEN – PFLICHTPRAKTIKA



PFLICHTPRAKTIKUM

Damit Studierende Erfahrungen in der Praxis sammeln können, sehen viele Studiengänge mittlerweile Pflichtpraktika vor. Sofern diese Praktika im Rahmen der schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmungen geleistet werden bzw. in einer Ausbildungsordnung verankert sind, sind sie in der Regel vom Mindestlohn befreit.

#19

„Müssen Studierende dem Arbeitgeber nachweisen, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt?“

Ein Nachweis, dass es sich um ein Pflichtpraktikum handelt, ist für die Dokumentation des Arbeitgebers wichtig. Er dient zu seiner Absicherung, nicht unwissentlich gegen das Mindestlohngesetz zu verstoßen. Deshalb sollte ihm die entsprechende Bestimmung der Praktikumpflicht (Studienordnung) vorgelegt werden.



#20

„Wie sieht es mit den Praxisphasen bei einem dualen Studium aus? Gilt da der Mindestlohn?“

Die Praxisphasen während des dualen Studiums gelten als Pflichtpraktika. Dafür müssen Arbeitgeber keinen Mindestlohn zahlen.



#21



„In meinem Studiengang müssen wir ein sechsmonatiges Pflichtpraktikum machen. Muss mein Arbeitgeber mir dann den Mindestlohn zahlen?“

Nein. Wenn die hochschulrechtlichen Bestimmungen ein Praktikum in dieser Länge vorschreiben, muss der Arbeitgeber keinen Mindestlohn zahlen.

„Und wenn ich nach drei Monaten zu einem anderen Arbeitgeber wechsle?“

Wenn das Pflichtpraktikum sechs Monate dauern soll, ist es unerheblich, ob es bei einem oder zwei

Arbeitgebern abgeleistet wird. Beide sind von der Mindestlohnzahlung ausgeschlossen, wenn die hochschulrechtlichen Bestimmungen dieses Pflichtpraktikum vorsehen. Handelt es sich aber bei dem zweiten Praktikum um ein freiwilliges Praktikum, dann kommt es auf die Dauer des Praktikums an: Dauert es länger als drei Monate, muss der Mindestlohn gezahlt werden. Ist es kürzer, ist der Arbeitgeber zur Zahlung des Mindestlohns nicht verpflichtet.

#22

„Ich habe mein Studium abgebrochen und nehme jetzt an einem Programm der IHK für Studienabbrecher und Berufsrückkehrer teil. Das Programm sieht ein sechsmonatiges Praktikum vor. Wird dabei der Mindestlohn gezahlt?“



Ob für dieses Programm der IHK der Mindestlohn gezahlt werden muss, hängt von den darin festgelegten Anforderungen und Bestimmungen ab. Handelt es sich um ein Pflichtpraktikum, muss kein Mindestlohn gezahlt werden. Bei freiwilligen Praktika gilt die Dreimonatsgrenze – wird diese überschritten, muss der Arbeitgeber den Mindestlohn zahlen.



#23

„Was passiert, wenn Studierende sich während des Pflichtpraktikums entschließen, das Studium abzubrechen?“

Bricht eine Praktikantin oder ein Praktikant beispielsweise während eines Pflichtpraktikums das Studium ab, besteht für die bereits geleisteten Zeiten kein rückwirkender Anspruch auf den Mindestlohn. Teilt die Praktikantin oder der Praktikant dem Arbeitgeber den Abbruch des Studiums mit, können der Arbeitgeber und die Praktikantin bzw. der Praktikant die Fortsetzung des Praktikums vereinbaren. Ab diesem Zeitpunkt ist das Praktikum dann mit dem Mindestlohn zu vergüten. Versäumt es die Praktikantin bzw. der Praktikant, dem Arbeitgeber den Studienabbruch mitzuteilen, kann ein Mindestlohnanspruch nicht geltend gemacht werden.

WEITERE FRAGEN ZUM MINDESTLOHN?

Für weiterführende Informationen zum Mindestlohn hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Telefon-Hotline eingerichtet. Die Mindestlohn-Hotline richtet sich gleichermaßen an Bürgerinnen und Bürger, Arbeitgeber sowie Unternehmen:

Die Hotline ist von **montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr** unter der Rufnummer **030 / 60 28 00 28** erreichbar.

Zusätzlich bietet das BMAS den **Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service** an. Auch hier werden Fragen zum Mindestlohn beantwortet.

Zieladresse: www.gebaerdentelefon.de/bmas
Telefax: **030 / 221 911 017**
info.gehoerlos@bmas.bund.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn

Stand: Januar 2021

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr. A765

Telefon: 030 / 18 272 272 1, Telefax: 030 / 18 10 272 272 1

Schriftlich:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de, Telefax: 030 / 221 911 017
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: V-FORMATION GmbH

Druck: Hausdruckerei BMAS

Fotos: Colourbox GmbH

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.



**Nicht geschenkt.
*Sondern verdient.***

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.